



VEREINIGUNG DER BEZIRKSANWÄLTINNEN UND BEZIRKSANWÄLTE ÖSTERREICHS

Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren zur Strafgesetznovelle 2017

Zu § 246a StGB, Staatsfeindliche Bewegungen

Vorbehaltlich der Umsetzung des o.a. Entwurfes wird eine dementsprechende Anpassung im formellen Recht hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit angeregt. Hingewiesen wird hiebei auf **Markel in Fuchs/Ratz, WK StPO § 31 RZ 14**, wonach materielle Tatbestände politischer Verbrechen und Vergehen unabhängig vom Maß der angedrohten Strafe Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden hätten. Zu prüfen wäre nun, ob auch der neu vorgesehene Tatbestand des § 246a StGB in seiner Gesamtheit idS in der Strafprozessordnung seine Entsprechung finden sollte. Hiebei wird angemerkt, dass § 246a StGB von einem Tatbild ausgeht, das sich gegen die politische und soziale Organisation des Staates richtet und unmittelbar dessen Bestand, Handlungsfähigkeit und Sicherheit betrifft. Nach diesen Kriterien wäre der Tatbestand jedenfalls als absolut politisches Delikt zu qualifizieren. Eine Zuweisung in die Zuständigkeit an die Geschworenengerichte bei Delikten dieses Charakters findet sich in der Verfassung (Art 91 Abs 2 B-VG).

Überdies würde bei Nichtentsprechung ein weiteres Problem aufgeworfen, nämlich die unterschiedliche Zuständigkeit bei Vergehen nach Absatz 2, die, unterschiedlich zu Absatz 1, den Bezirksgerichten zufallen würde. Aufgrund der zu erwartenden Komplexität der Verfahren wäre es der Verfahrensökonomie kaum zuträglich prozessual in getrennten Zuständigkeiten zu agieren.

Amtsdirektor Johannes Karner
stv. Vorsitzender der
Vereinigung der Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte Österreichs